



T +41 31 3126660
F +41 31 3126662
E gruene@gruene.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft
SECO
Ressort Arbeitsmarktaufsicht
Holzikofenweg 36
3003 Bern
Peter.jakob@seco.admin.ch

Bern, den 31. Juli 2015

VERNEHMLASSUNGSANTWORT ZUR REVISION DES BUNDESGESETZES ÜBER MASSNAHMEN ZUR BEKÄMPFUNG DER SCHWARZARBEIT

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung zur Vernehmlassungsteilnahme bedanken wir uns sehr. Gerne senden wir Ihnen unsere Beurteilung der Vorlagen.

Allgemeines

Für die Grünen ist die Bekämpfung der Schwarzarbeit zentral. Arbeitgeber und Arbeitnehmer, welche die Anmeldungen bei den Sozialversicherungen „vergessen“, schaden nicht nur den Arbeitnehmenden, sie betreiben unlauteren Wettbewerb und schaden auch der Allgemeinheit. Im Bericht gibt der Bundesrat an, die Schwarzarbeit besser bekämpfen zu wollen. Der vorliegende Entwurf zur Revision des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA) ist jedoch als völlig nutzlos zu bezeichnen.

In Zeiten von steigender Schwarzarbeit müsste das BGSA ganzheitliche Antworten geben. Das tut das vorliegende Gesetz nicht. Wir möchten den Bundesrat auffordern, die Situation der langjährig anwesenden und erwerbstätigen Personen ohne Aufenthaltsbewilligung zu legalisieren, was auch von der vorliegenden Reform geht.

Definition der Schwarzarbeit nötig

Das BGSA leistet immer noch nicht eine saubere juristische Definition von Schwarzarbeit, was völlig inakzeptabel ist. Tatsächlich gibt es in der Schweiz, im Gegensatz z.B. zu Deutschland, keine eindeutige juristische Definition der Schwarzarbeit. Im Allgemeinen versteht man unter Schwarzarbeit eine entlohnte oder selbständige Arbeit, welche in Verletzung von gewissen Rechtsvorschriften ausgeübt wird, die da wären:

- Beschäftigung von Arbeitnehmenden, die bei den obligatorischen Sozialversicherungen nicht gemeldet sind;
- Beschäftigung von Personen, die gleichzeitig Leistungen einer Sozialversicherung beziehen (Strafbarkeit von Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden);
- Beschäftigung von Arbeitnehmenden ohne Meldung bei den Steuerbehörden/keine Deklaration des Lohnes bei den Steuerbehörden.

Völlig inakzeptabel ist, dass in der Schweiz die Falschabrechnung von Stunden (Ausstempeln oder keine Arbeitszeiterfassung auf Geheiss des Arbeitgebers) gemeinhin als blosser Verstoss gegen das ArG gehandelt wird. Art. 9 Abs. 4 n BSAG stellt hier einen ersten, jedoch zu zaghaften Schritt in die richtige Richtung dar: Informationsaustausch genügt nicht. Die Grünen fordern, dass eine Reform des BGSA eine ganzheitliche Definition von Schwarzarbeit leistet. Neben dieser Definition von Schwarzarbeit sind an die Erfüllung des Tatbestandes auch neue Strafbestimmungen zu knüpfen.

Strafbestimmungen, Ergänzung StGB und Registrierung der Schwarzarbeit im Register straffälliger Firmen

Arbeitgeber verdienen sich heute mit Schwarzarbeit eine goldene Nase. Häufig bedienen sie sich prekarisierter, der Sprache nicht mächtiger Personen. Dass Art. 18a nBGSA bloss Bussen von 1000 Fr. und im Wiederholungsfall von 5000 Fr. vorsieht, ist völlig realitätsfremd. Arbeitgeber, welche hier mittels Schwarzarbeit ihre Arbeitnehmenden ausnützen, direkte Konkurrenten unlauter konkurrenzieren und die Sozialversicherungen um Geld prellen, kommen praktisch ohne Sanktion davon. Auf der anderen Seite sieht das AuG für sog. Sans-Papiers in Art. 115 AuG für die rechtswidrige Einreise bzw. den rechtswidrigen Aufenthalt und damit verbundene Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe vor.

Die Grünen fordern, dass die Schwarzarbeit endlich auf der Seite der Arbeitgeber konsequent und mit der nötigen Strenge bekämpft wird. Dafür braucht es griffige Strafbestimmungen. Deshalb soll in Art. 18a nBGSA eingefügt werden: „Wer gegen die Pflicht zur Anmeldung neuer ArbeitnehmerInnen [...] verstösst, wird mit einer Busse von bis zu 30'000 Fr- bestraft. Im Wiederholungsfall beträgt die Strafe Busse bis 50'000 Fr. und Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.“

Weiter ist die Reform des BGSA mit der laufenden Reform zum Strafregistergesetz zu kombinieren. Juristische Personen sind u.E. im Strafregister-Informationssystem VOSTRA einzutragen, wenn sie gegen das BGSA oder dem EntsG verstossen. Ebenso ist das StGB dahingehend zu ändern, dass der Tatbestand der Schwarzarbeit nach BGSA im Katalog von Art. 102 StGB eingebaut wird: Ziel muss sein, dass wenn in einem Unternehmen Schwarzarbeit begangen wird und diese Tat wegen mangelhafter Organisation des Unternehmens keiner bestimmten natürlichen Person zugerechnet werden kann, der Delikt dem Unternehmen zugerechnet wird.

Sensibilisierungsmassnahmen

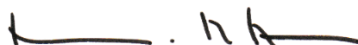
Die Grünen fordern den Bundesrat auf, eine erneute Informationsoffensive gegen die Schwarzarbeit zu starten. Das Bewusstsein, dass Schwarzarbeit eine Bagatelle sei, ist leider immer noch bei vielen Arbeitgebern, insbesondere im Bau, der Landwirtschaft und in den privaten Haushalten stark verbreitet.

Einführung eines „Badge-Social“

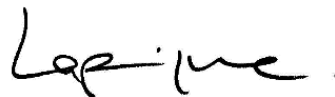
Ähnlich wie in Luxemburg, soll im Rahmen der Bekämpfung der Schwarzarbeit auch in der Schweiz ein sozialer Identitätsausweis („Badge-Social“) eingeführt werden. Jeder entsandte Arbeitnehmer eines Unternehmens nach EntsG soll einen sozialen Identitätsausweis, der mit seinem Namen und einem Barcode versehen ist, erhalten. In diesem sollen alle für Kontrollen nach BGSA- und EntsG relevanten Daten und Dokumente gespeichert bzw. verknüpft werden. Dies würde den Kampf gegen Schwarzarbeit ganzheitlich fördern.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen und die Vorlage entsprechend anzupassen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Regula Rytz
Co-Präsidentin Grüne Schweiz



Gaëlle Lapique
Fachsekretärin Grüne Schweiz